

62 C 22/12

Verkündet am: 31.07.2012

ustizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle



Amtsgericht Pinneberg

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

hat das Amtsgericht Pinneberg
durch die Richterin am Amtsgericht
auf die mündliche Verhandlung vom 07.06.2012
für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 3.430,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2009 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 651,80 zu zahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I. Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Anspruch.

Die Klägerin veröffentlichte im Internet Karten diverser Städte, an denen sie ausschließlich die Nutzungsrechte besitzt. Der Beklagte verwendete für seinen Internetauftrag ohne Zustimmung der Klägerin Kartenmaterial und wurde daraufhin von der Klägerin abgemahnt. Der Beklagte gab darauf die als Anlage K2 vorliegende Unterlassungserklärung vom 16.02.2006 ab. Danach verpflichtete er sich es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Klägerin zu bestimmenden Vertragsstrafe es zu unterlassen, den in dem Abmahnschreiben der Klägerin abgebildeten Kartenausschnitt im Internet zu verwenden. Bezüglich der weiteren Einzelheiten dieser Unterlassungserklärung wird auf die Anlage K2 Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet,

der Beklagte habe entgegen seiner eingegangenen Verpflichtung die Karte erneut im Internet veröffentlicht, was sie am 02.09.2009 festgestellt habe.

Die Klägerin ist der Ansicht, damit sei eine Vertragsstrafe verwirkt. Die Klägerin fordert dementsprechend von dem Beklagten eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.430,00 €. Darüber hinaus begehrt die Klägerin eine außergerichtliche Geschäftsgebühr für die durch ihren Prozessbevollmächtigten außergerichtlich vorgenommene Abmahnung des Beklagten.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.430,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2009 zu zahlen, zzgl. 651,80 € außergerichtliche rechtsanwaltliche Geschäftsgebühr einschließlich Auslagen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach Abgabe seiner Verpflichtungserklärung im Februar 2006 habe er umgehend auf seiner Internetseite den Link zu seiner Wegbeschreibung entfernt. Versehentlich sei es seinerzeit

unterblieben auch die Karte zu löschen. Dies sei erst später erfolgt. Die Karte habe jedoch gewissermaßen in unbekanntem Tiefen des Internets gelagert und sei somit faktisch tot gewesen. Jedenfalls sei sie nicht öffentlich zugänglich gewesen. Die Beklagte bestreitet, dass die Karte für normale Internetnutzer auffindbar gewesen sei. Das bloße Stehenlassen der Karte auf der Seite im Internet stelle keine Verwendung, also kein zielgerichtetes Handeln dar.

Im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 04.07.2012 vertritt der Beklagte darüber hinaus die Auffassung, dass der Umstand, dass sich die Rechtsprechung, welche im Jahre 2006 noch die bloße Löschung des Links der Kartenseite ohne Entfernung des Bildes für ausreichend erachtet habe, im weiteren Verlauf der Jahre geändert wurde, nicht zum Nachteil des Beklagten gereichen dürfe. Die Änderung der Beurteilung und Abkehr von der früheren Rechtsprechung könne nicht dazu führen, dass ein nicht schuldhaftes Handeln im Nachhinein als schuldhaft qualifiziert werde. Dem Beklagten sei es nicht zumutbar, die Rechtsprechung regelmäßig dahingehend zu verfolgen, ob die seinerzeit völlig ausreichende Beseitigungshandlung später möglicherweise (neu) als Verstoß angesehen werden könne.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 3.430,00 € gem. § 339 BGB i. V. m. der Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 16.02.2006.

Der Beklagte hat gegen die darin übernommene Unterlassungsverpflichtung schuldhaft verstoßen, indem er nicht dafür Sorge getragen hat, dass die von der Unterlassungserklärung erfasste Karte auf von der ihm zu verantwortenden Internetseite nicht mehr abrufbar war. Hierdurch hat er gegen die vertraglich übernommene Verpflichtung verstoßen, es zu unterlassen, den Kartenausschnitt künftig im Internet zu verwenden. Der Begriff des Verwenden umfasst hier auch ein öffentliches zugänglich machen im Sinne des § 19 a UrhG. Denn Gegenstand des ursprünglich abgemahnten Verhaltens war ein Verstoß gegen § 19 a UrhG durch Verwendung der Karte im Internet. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr abgegebene Unterlassungserklärung auch ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne von § 19 a UrhG mit umfasst. Öffentlich zugänglich gemacht ist ein Werk aber bereits dann, wenn es aufgerufen werden kann, ohne dass es zusätzlich darauf ankommt, ob es tatsächlich auch aufgerufen wird. An einem zugänglich machen in diesem Sinne fehlt es daher entgegen der Ansicht des Beklagten nicht deshalb, weil auf die Seite, auf der die Karte abrufbar gewesen ist, kein Link mehr verwiesen hat bzw. keine Suchmaschine mehr zugegriffen hat. Denn zumindest durch die Eingabe des direkten

Pfades war die Karte, wie sich aus Anlage K3 und K4 ergibt, am 02.09.2009 weiterhin aufrufbar.

Der Beklagte hat hier auch schuldhaft gehandelt. Sollte er andere entsprechend seiner Unterlassungserklärung mit der Beseitigung der Karte aus dem Internet beauftragt haben, so hat er für deren Verschulden gem. § 278 Satz 1 BGB wie für eigenes Verschulden einzustehen. Wie der Beklagte selber eingeräumt hat, wurde zunächst nur der Link auf seiner Internetseite zur Karte entfernt. Die Karte selber war jedoch später noch auf seiner Seite abrufbar. Durch dieses nicht vollständige Löschen der Karte auf seiner Internetseite hat der Beklagte zumindest fahrlässig gehandelt. Der Beklagte trägt nämlich ohne Weiteres die Verantwortung für den Umfang aller von ihm veranlassten Internetveröffentlichungen.

Selbst wenn das Vorbringen des Beklagten in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz zu berücksichtigen wäre, würde dies nicht zu einer anderen Betrachtung führen. Der Umstand, dass sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren im Hinblick darauf verändert hat, dass die technischen Abläufe zwischenzeitlich wesentlich transparenter geworden sind, führt nicht dazu, dass der Beklagte im Verhältnis zu anderen Betroffenen, die sich keinerlei Gedanken über die technischen Möglichkeiten gemacht habe, dadurch besser gestellt wird, dass bei ihm eine Fahrlässigkeit entfallen würde, wenn er sich auf die Rechtsprechung aus dem Jahr 2006 verlassen hätte. Insoweit hat der Beklagte jedoch auch in keinsten Weise vorgetragen, dass er sich in 2006 in irgendeiner Form erkundigt hätte, welche Auffassung die Rechtsprechung zu dieser Problematik seinerzeit hatte.

Die von der Klägerin gem. § 315 Abs. 1 BGB verlangte Vertragsstrafe in Höhe von 3.430,00 € ist auch nicht unangemessen übersetzt. Da die Vertragsstrafe nicht nur dazu dient, dem Gläubiger den Schadensbeweis zu ersparen, sondern auch als Druckmittel die Erfüllung des Unterlassungsversprechen zu sichern, ergibt sich die Unangemessenheit der hier geforderten Vertragsstrafe nicht daraus, dass sie über das wirtschaftliche Interesse des Beklagten an der Verwendung der Karte hinausgeht.

Die Erstattungsfähigkeit der Abmahngebühren des Klägervertreters folgt grundsätzlich aus den §§ 677, 683, 670 BGB.

Die Zinsentscheidung folgt unter dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den § 709 ZPO.

Richterin am Amtsgericht